

# Technische Weisungen EHV für Gesellschaften

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 10.03.2017  
und in Kraft gesetzt


EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Ressortleiter

Technische Kommission



Walter König



Peter Lüthi

**Anmerkung:**

*Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.*

Gültig ab 01.01.2017

## Inhaltsverzeichnis

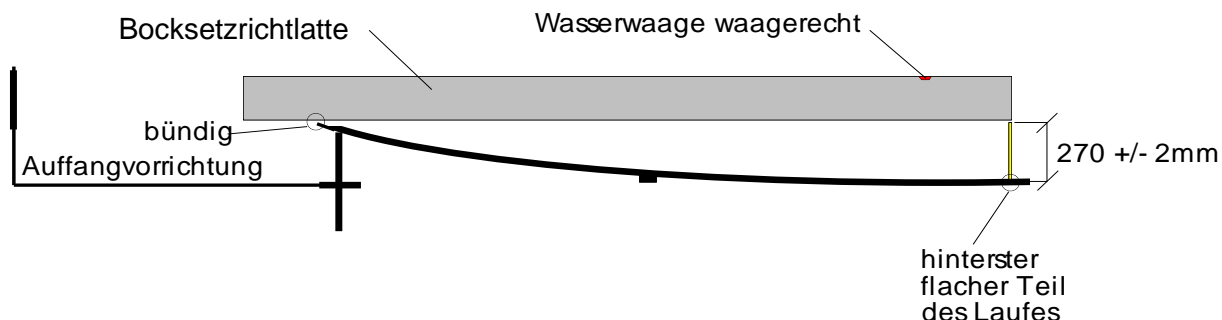
Inhaltsverzeichnis .....	2
1 Allgemeines .....	3
2 Hornusserbock.....	3
3 Auffangvorrichtung und Bocksetzrichtlatte .....	3
4 Hornuss .....	4
5 Absperrwand.....	4
6 Helm .....	4
7 Rieslatte.....	4
8 Zieli.....	4
9 Ries .....	5
10 Stecken.....	6
11 Träf .....	6
12 Schindel.....	6
13 Verstöße.....	6
14 Inkrafttreten.....	6
Anhang 1 .....	7
Anhang 2.....	7

## 1 Allgemeines

- 1 Die vorliegenden technischen Weisungen EHV ersetzen alle bisherigen Weisungen inklusive Zusatzregelungen und sind verbindlich.
- 2 Die gemäss Spielreglement definierten Spielgeräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie durch die Technische Kommission EHV (TK EHV) und den Zentralvorstand EHV (ZV EHV) genehmigt worden sind.
- 3 Das Material muss über die offiziellen Materialhersteller oder deren Verkaufsstellen, gemäss Liste im Anhang, bezogen werden. Zieli dürfen gemäss Vorgaben von den Gesellschaften selber hergestellt werden.
- 4 Das im Moment des Spielbeginns vorhandene Material ist für die Beurteilung immer verbindlich.
- 5 Spielgeräte und Ries werden durch die TK EHV gemäss Spielreglement EHV und den „Produktebeschreibungen EHV für Materialhersteller“ stichprobenweise auf ihre Richtigkeit überprüft.

## 2 Hornusserbock

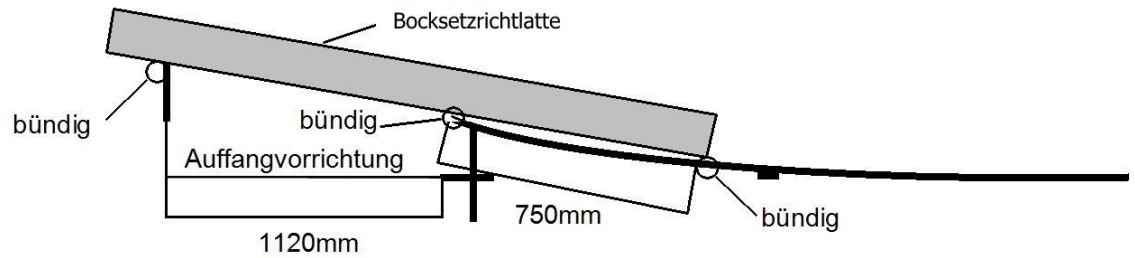
- 6 Es darf nur der Bock der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.
- 7 Alle drei Jahre, im Jahre des Eidg. Hornusserfestes, muss der Bock vor Schweizermeisterschaftsbeginn mit der Mutterlehre kontrolliert und neu plombiert werden. Ohne gültige Plombe darf der Bock nicht eingesetzt werden.
- 8 Die gültige Plombe ist am Bockbein angebracht. Beispiele der Plomben sind im Anhang abgebildet.
- 9 Die offiziellen Bockfabrikanten sind die Kontrollstellen.
- 10 Setzen des Bockes:



## 3 Auffangvorrichtung und Bocksetzrichtlatte

- 11 Es dürfen nur Auffangvorrichtungen und Bocksetzrichtlatten der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.
- 12 Die Höhe der Auffangvorrichtung wird durch das Auflegen der Bocksetzrichtlatte an drei Auflagepunkten ohne Toleranz eingestellt (siehe Zeichnung).
- 13 Alle drei Jahre, im Jahre des Eidg. Hornusserfestes, müssen Auffangvorrichtung und Bocksetzrichtlatte vor Schweizermeisterschaftsbeginn kontrolliert und neu plombiert werden.
- 14 Beispiele der Plomben sind im Anhang abgebildet.

- 15 Die offiziellen Bockfabrikanten sind die Kontrollstellen.
- 16 Setzen der Auffangvorrichtung:



#### 4 Hornuss

- 17 Es dürfen nur Hornusse gemäss gültigem Homologationsreglement Hornuss der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

#### 5 Absperrwand

- 18 Es dürfen nur Absperrwände der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.
- 19 Werbeaufdrucke sind nur auf der Rückseite, vom Ries abgewendete Seite, gestattet.

#### 6 Helm

- 20 Zugelassen sind alle Helme, die das Zertifikat Hockey- oder Hornusserhelm tragen.
- 21 Der Helm muss mit Gitter oder Lexanglas ausgerüstet sein.
- 22 Nachwuchshornusser tragen einen mit Vollschutz (Gitter) ausgerüsteten Helm. Helmtragpflichtige Aktivhornusser können das Gitter respektive das Lexanglas auf einen Halbschutz reduzieren. Sicherungs- und Halteriemen müssen ein Herunterfallen des Helmes bei ruckartigen Bewegungen verhindern. Sie müssen während dem Spiel geschlossen sein und dürfen nicht entfernt werden.

#### 7 Rieslatte

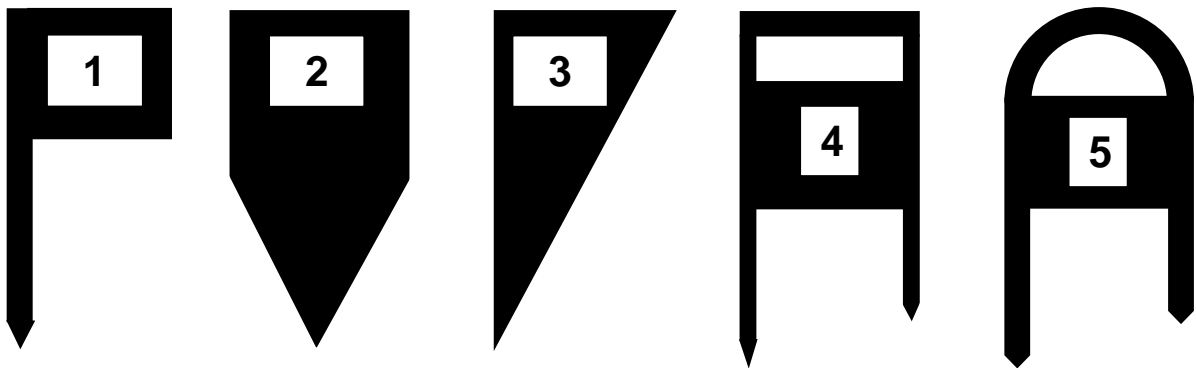
- 23 Die Rieslatte darf durch die Gesellschaften selber hergestellt werden.
- 24 Die Grösse der Rieslatte ist wie folgt definiert:

Höhe minimal	2000 mm
Breite	80 - 120 mm
Farbe	rot / weiss
Befestigung	ohne Aufwand demontierbar

#### 8 Zieli

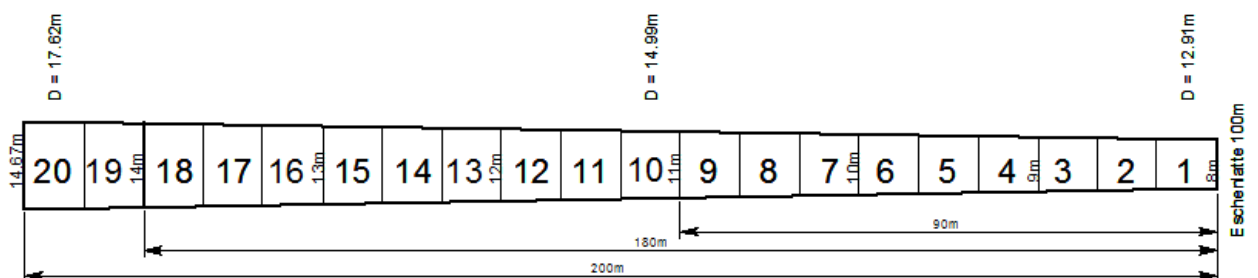
- 25 Die Zieli dürfen durch die Gesellschaften selber hergestellt werden.
- 26 Sie müssen aus Holz, Metall oder Kunststoff gefertigt sein und dürfen nicht breiter als 12cm sein.
- 27 Bei der Farbgebung ist auf gute Lesbarkeit der Zahlen zu achten.
- 28 Es dürfen nur Zieli mit einer senkrechten Innenkante zum Boden verwendet werden. (Siehe Beispiele).

- 29 Markierungen der Zielstandorte können aus Holz, Metall oder Kunststoff bestehen. Bei Grundplatten muss der Ausschnitt nach hinten offen sein. Ein Umstossen der Zieli muss gewährleistet sein. Die Grösse der Grundplatte ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Die Grundplatten dürfen nur beschränkt ins Ries ragen.
- 30 Zieli mit Magnetfüssen oder magnetischer Haftung sind zugelassen, wenn ein präzises und unverrückbares Setzen sichergestellt ist.
- 31 Die Zieli und Grundplatten sind bis zur MS 2018 anzupassen.

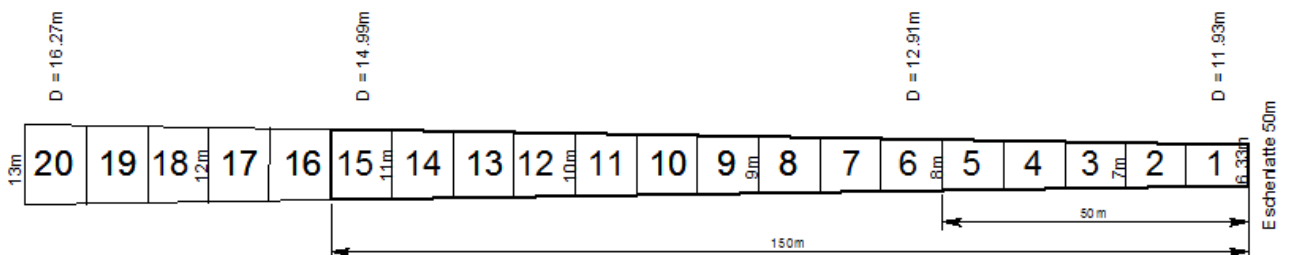


## 9 Ries

- 32 Das Ries muss gemäss untenstehender Zeichnung ausgesteckt sein.
- 33 Ries der Aktiven:



- 34 Ries des Nachwuchses:



## **10 Stecken**

- 35 Es dürfen nur Stecken inklusive Teili und Verbindungen der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.
- 36 Die Herstellung und der Verkauf von Metallteili sind ab der Saison 2014 wegen Unfallgefahr verboten. Noch vorhandene dürfen bis Ende Saison 2016 benutzt werden.

## **11 Träf**

- 37 Es dürfen nur Träfe der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

## **12 Schindel**

- 38 Es dürfen nur Holz-Schindeln der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

## **13 Verstösse**

- 39 Verstösse gegen diese Weisungen werden nach dem Rechtspflegereglements des EHV geahndet.
- 40 Bei Streitigkeiten an Festanlässen entscheidet der zuständige Obmann endgültig.

## **14 Inkrafttreten**

- 41 Der Zentralvorstand EHV hat diese Weisungen anlässlich der Sitzung vom 10.03.2017 genehmigt. Sie tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

## Anhang 1

Die Plombe wird im Eidg. Jahr gemäss folgendem Beispiel produziert.



## Anhang 2

Liste der offiziellen Materialhersteller EHV

Hersteller	Adresse	Ort													
			Bock	Auffangvorrichtung	Bocksetzrichtlatte	Absperrwand	Zieli	Schindel	Stecken	Träf	Hornuss				
Aemme Nouss	Dorf 5E	Trachselwald													X
Bourquin & Eggli	Meisenweg 11	Busswil					X	X	X	X					
Christen Sport	Zäglistrasse 5	Wiler									X				
forteq Derendingen AG	Gewerbestrasse 4	Derendingen													X
Gebr. Rufer GmbH	Schlössliweg 4	Moosseedorf									X				
Gerber Böcke	Gässliweg 2	Zollbrück	X	X	X										
Grunder AG	Hutmatt 168	Utzigen					X	X			X				
Kummer Peter	Gallishofstrasse 16	Aeschi													X
Kunstschlosserei Grossenbacher	Bernstrasse 67	Oberönz	X	X	X	X	X								
P. + H. Plüss AG	Tannbachstrasse 2	Pfaffnau					X		X						
Schreinerei Kühni AG	Länggasse 23	Krauchthal					X	X							
Wegmüller Max	Solothurnstrasse 9	Kirchberg				X									
Zulliger AG	Kopf	Madiswil							X						